



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Rennertshofen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Marktausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,

(2)¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) mit c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3)¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Parteiverkehr:

Montag - Freitag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefon: 08434 9407-0
Telefax: 08434 9407-44

E-Mail: Info@rennertshofen.de
Internet: <https://www.rennertshofen.de>

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1)¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung für Marktgemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 EUR**.

Das Sitzungsgeld wird nur für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses gewährt, wenn das Gemeinderatsmitglied/der Ortssprecher länger als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 16 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 16 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 16 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für den in Anspruch genommenen IT-Aufwand folgende Entschädigung:
- je teilgenommene Sitzung (Gemeinderat oder Ausschuss) **7,50 EUR**
- (6) Die Absätze 3 ,4 und 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.
- (7) Die Entschädigung des weiteren Stellvertreters des Bürgermeisters wird wie folgt geregelt:
- a) pro Vertretungsfall erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR brutto
 - b) bei gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters erhält er eine Entschädigung in Höhe von 80,00 EUR brutto je Vertretungstag
 - c) zu dieser Entschädigung werden noch Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Die Entschädigung wird nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten durch Beschluss des Marktgemeinderates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 und 5 KWBG).

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020, geändert am 05. Februar 2025 außer Kraft.

Rennertshofen, 13. Mai 2026

Markt Rennertshofen



Ulrike Polleichtner
Erste Bürgermeisterin